

02.01.85

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Achtzehnte Richtlinie des Rates zur
Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Umsatzsteuern - Beseitigung von bestimmten in
Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG enthaltenen
Abweichungen - gemeinsames Mehrwertsteuersystem

KOM(84) 649 endg.; EG-Dok. 11176/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Dezember 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 380/84-.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Dezember 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem soll grundsätzlich eine einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage aufweisen. Mit der sechsten Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (1) ist dieses Ziel nicht vollständig erreicht worden, unter anderem deshalb, weil Artikel 28 Absatz 3 dieser Richtlinie den Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit einige Abweichungen vom normalen gemeinsamen Mehrwertsteuersystem ermöglicht. Diese Übergangszeit ist ursprünglich auf fünf Jahre ab Inkrafttreten der sechsten Richtlinie festgesetzt worden; der Rat hat sich verpflichtet, vor Ablauf dieses Zeitraums über die Beseitigung einiger oder aller dieser Abweichungen zu beschließen.
2. Am 17. Januar 1983 hat die Kommission dem Rat einen Bericht darüber zugeleitet, wie die einzelnen Abweichungen von den Mitgliedstaaten genutzt werden und welche Schwierigkeiten ihre Beseitigung aufwerfen würde. Dieser Bericht ist von der ad-hoc-Arbeitsgruppe des Rates am 30. März 1983 erörtert worden.
3. Eingeführt wurden die Abweichungen im Rahmen der sechsten Richtlinie, um den Mitgliedstaaten und den davon betroffenen Wirtschaftsbereichen eine Frist für die notwendigen Anpassungen zu gewähren. Das Vorhandensein von gewissen dieser Abweichungen verursacht Wettbewerbsstörungen, die mit den Grundsätzen eines gemeinsamen Marktes nicht vereinbar sind. Außerdem verursachen diese Abweichungen beträchtliche Schwierigkeiten bei den Eigenmitteln insofern, als finanzielle Ausgleiche notwendig sind, deren Berechnung sowohl von den nationalen Verwaltungen als auch von der Kommission einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordert und zudem stets nur annähernde Ergebnisse erbringt.

Aus diesen Gründen ist es angebracht, daß die Anzahl dieser Abweichungen verringert wird - wie es das Europäische Parlament übrigens wiederholt verlangt hat - um zu einer einheitlichen Anwendung des Mehrwertsteuersystems zu gelangen.

(1) ABL. L 145 vom 13.6.1977, Seite 1

4. Angesichts der obigen Erwägungen sowie der Diskussionen, die sie nach der Prüfung ihres Berichts vom 17. Januar 1983 mit den einzelnen Mitgliedstaaten geführt hat, ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß es nunmehr notwendig und möglich ist, einen genauen Zeitplan für die Abschaffung der meisten der in Artikel 28 Absatz 3 der sechsten Richtlinie genannten Abweichungen aufzustellen. Zu diesem Zweck lassen sich die Abweichungen in drei Gruppen einteilen. Eine erste Gruppe würde Abweichungen umfassen, die Verlagerungen von Umsätzen zwischen Mitgliedstaaten verursachen können, sowie Abweichungen, die nur geringfügige wirtschaftliche, soziale und budgetäre Auswirkungen haben; diese Abweichungen können bereits 1986 abgeschafft werden. Zu einer zweiten Gruppe würden diejenigen Abweichungen gehören, die eine größere finanzielle und soziale Auswirkung haben und deren Abschaffung für 1988 vorzusehen ist. Eine dritte Gruppe würden die verbleibenden Abweichungen bilden, die erst später abgeschafft werden können, wobei der Zeitpunkt im Rahmen einer der nächsten fünfjährigen Überprüfungen festzusetzen wäre.

B. BESONDERE BEMERKUNGEN

Zu Artikel 1

5. In diesem Artikel ist vorgesehen, daß die meisten der in Anhang E der sechsten Richtlinie aufgeführten Abweichungen abgeschafft werden. Diese Abweichungen betreffen die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, während der Übergangszeit Umsätze, für die normalerweise Steuerbefreiung gilt, weiter zu besteuern. Anhang E enthält 15 Abweichungen. Zwei davon sind von den Mitgliedstaaten nicht genutzt worden und folglich sowieso hinfällig. Hierbei handelt es sich um folgende Punkte:

E - 8 : Dienstleistungen der Mittler im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie mit der Verwaltung von Krediten;

E - 13 : Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen im entgeltlichen internationalen Verkehr.

6. Nach Ziffer 1 sind zehn Abweichungen (zu denen die beiden in Punkt 5 genannten hinzukommen) ab 1. Januar 1986 zu beseitigen. Hierbei handelt es sich um folgende Umsätze (in Klammern sind die Mitgliedstaaten angegeben, die gegenwärtig eine abweichende Regelung anwenden):

- E - 1 : Leistungen im Zusammenhang mit Postpaketen (Dänemark);
- E - 3 : Leistungen selbständiger Zusammenschlüsse von Personen, die von der Mehrwertsteuer befreit oder dieser Steuer nicht unterworfen wird (Belgien, Luxemburg und Irland);
- E - 4 : von Einrichtungen ohne Gewinnstreben erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit Sport- und Körperertüchtigung (Deutschland und Vereinigtes Königreich);
- E - 5 : kulturelle Dienstleistungen, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbringen (Dänemark, Irland und Vereinigtes Königreich);
- E - 6 : Beförderung von Kranken oder Verletzten durch Krankenwagen (Frankreich, Vereinigtes Königreich);
- E - 9 : Leistungen der Vermittler im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften (Vereinigtes Königreich);
- E - 10 : Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften (Irland und Vereinigtes Königreich);
- E - 12 : Lieferungen von Gegenständen, die durch den nicht im Inland ansässigen Abnehmer versandt oder befördert werden (Dänemark);
- E - 14 : Lieferungen von Gegenständen an zugelassene Körperschaften, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit auf humanitärem Gebiet exportieren (Dänemark und Irland);
- E - 15 : Dienstleistungen der Reisebüros im Zusammenhang mit Reisen außerhalb der Gemeinschaft (Deutschland, Belgien und Luxemburg).

Die Besteuerung dieser Umsätze erbringt nur ein sehr geringes Steueraufkommen. Ferner handelt es sich dabei zum großen Teil um Umsätze sozialen oder kulturellen Charakters, deren Steuerbefreiung zweifellos eine positive Reaktion in der Öffentlichkeit auslösen wird.

Die in Punkt E 15 vorgesehene Abweichung wird gegenwärtig von drei Mitgliedstaaten (Deutschland, Belgien und Luxemburg) angewandt, die auf diese Weise ihre eigenen Reisebüros benachteiligen.

7. Nach Ziffer 2 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab 1. Januar 1988 eine zusätzliche Abweichung betreffend Punkt E - 2 (Dienstleistungen von Zahntechnikern; Lieferungen von Zahnersatz) abzuschaffen.

Diese Abweichung wird gegenwärtig von drei Mitgliedstaaten (Deutschland, Belgien und Irland) angewandt. Ihre Aufhebung hätte verhältnismäßig bedeutende Einnahmenverluste für einen Mitgliedstaat, nämlich Deutschland, zur Folge. Aus diesem Grunde ist ihre Abschaffung in der ersten Phase nicht vorgesehen.

8. Was die beiden in diesem Programm nicht erfaßten Abweichungen (Leistungen der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten (E - 7) und Lieferungen von Altbauten (E - 11)) betrifft, so ist es nach Ansicht der Kommission nicht angezeigt, bereits jetzt über ihre Beseitigung zu entscheiden.

Die Leistungen der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten werden gegenwärtig in zwei Mitgliedstaaten, nämlich Italien und Dänemark, besteuert. Eine Aufhebung dieser Besteuerung würde für einen Mitgliedstaat (Dänemark) ein ernstes Haushaltsproblem verursachen.

Die Lieferungen von Altbauten werden gegenwärtig in mehreren Mitgliedstaaten, und zwar Frankreich (Grundstücksmakler), Irland und Italien besteuert. Jede Änderung der Besteuerung in diesem empfindlichen Bereich könnte zahlreiche und bedeutende Auswirkungen haben. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, daß die Mehrwertsteuerregelung auf diesem Gebiet erst später vereinheitlicht werden muß.

9. Anhang I zur Begründung enthält ein vollständiges Verzeichnis der in Anhang E aufgeführten Abweichungen mit Angabe des Zeitplans für ihre Beseitigung.

Zu Artikel 2

10. Nach diesem Artikel sollen die meisten der in Anhang F der sechsten Richtlinie aufgeführten Abweichungen beseitigt werden. Die in Anhang F genannten Umsätze werden grundsätzlich besteuert, doch können die Mitgliedstaaten sie während der Übergangszeit weiterhin von der Steuer befreien. Dieser Anhang enthält 27 Abweichungen.

11. Nach Ziffer 1 sollen ab 1. Januar 1986 vierzehn Abweichungen beseitigt werden. Sie betreffen folgende Umsätze (in Klammern sind die Mitgliedstaaten genannt, die von der Möglichkeit einer Abweichung Gebrauch machen):

- F - 3 : Dienstleistungen mittels landwirtschaftlicher Maschinen (Frankreich);
- F - 4 : Lieferung von Vollblutpferden und Windhunden (Irland);
- F - 11 : Dienstleistungen von Sachverständigen im Zusammenhang mit der Feststellung von Versicherungsansprüchen (Frankreich und Niederlande);
- F - 13 : Verwaltung von Krediten und Kreditbürgschaften (Dänemark, Deutschland und Luxemburg);
- F - 14 : Inkasso von Forderungen;
- F - 15 : Verwahrung und Verwaltung von Aktien usw. (Dänemark, Deutschland und Luxemburg);
- F - 18 : Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit in der gewerblichen Binnenschifffahrt eingesetzten Schiffen (Belgien);
- F - 19 : Lieferungen bestimmter gebrauchter Investitionsgüter (Frankreich);
- F - 20 : Lieferung von wiederverwertbarem Material und unaufbereiteten Industrieabfällen (Belgien und Frankreich);
- F - 21 : Versorgung von Privatbooten, die sich ins Ausland begeben (Vereinigtes Königreich);
- F - 22 : Versorgung von zu privaten Zwecken dienenden Luftfahrzeugen (Vereinigtes Königreich);
- F - 24 : Güterbeförderung auf dem Rhein und dem schiffbaren Teil der Mosel (Frankreich);
- F - 26 : Umsätze von Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist (Frankreich und Luxemburg);
- F - 27 : Dienstleistungen der Reisebüros im Zusammenhang mit Reisen innerhalb der Gemeinschaft (Dänemark, Frankreich, Irland und Niederlande).

12. Die in den Punkten F - 3, F - 4, F - 11, F - 13 und F - 14 aufgeführten Steuerbefreiungen werden von den Mitgliedstaaten nur wenig (F - 14 offenbar überhaupt nicht) genutzt und haben nur eine geringe wirtschaftliche Auswirkung. Ihre Abschaffung dürfte folglich nach Ansicht der Kommission keine größeren Probleme aufwerfen.

Die Steuerbefreiung für die Verwahrung und Verwaltung von Aktien (F - 15) wird gegenwärtig von drei Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland und Luxemburg) angewandt. Eine Beibehaltung dieser Steuerbefreiung ist nach Meinung der Kommission weder wirtschaftlich noch sozial gerechtfertigt.

Bei den Steuerbefreiungen nach Punkt F - 18 (Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit in der gewerblichen Binnenschifffahrt eingesetzten Schiffen), F - 19 (Lieferungen bestimmter gebrauchter Investitionsgüter) und F - 20 (Lieferung von wiederverwertbarem Material und unaufbereiteten Industrieabfällen) handelt es sich um eine Aussetzung der Erhebung der Steuer auf einer Stufe des Wirtschaftskreislaufs, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten aus Gründen der Vereinfachung oder zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung gerechtfertigt ist. Diese Abweichungen werden nur von zwei Mitgliedstaaten genutzt. Die Kommission ist der Meinung, daß eine Aussetzung der Steuer Wettbewerbsverzerrungen (Liquiditätsvorteile) zwischen den Mitgliedstaaten verursachen kann. Das Argument, man könne dadurch bestimmte Fälle von Hinterziehung verhüten, scheint nicht stichhaltig zu sein. Diese Probleme bestehen nämlich in sämtlichen Mitgliedstaaten, und es ist festzustellen, daß nahezu alle von ihnen in der Lage waren, zu diesem Zweck andere Instrumente einzusetzen. Aus allen diesen Gründen sollten die betreffenden Abweichungen nach Auffassung der Kommission rasch abgeschafft werden.

Die Versorgung von Privatbooten und von zu privaten Zwecken dienenden Luftfahrzeugen kann nach den Punkten F - 21 und F - 22 von der Steuer befreit werden. Diese Möglichkeit wird gegenwärtig von einem einzigen Mitgliedstaat, nämlich dem Vereinigten Königreich, genutzt. Eine Beibehaltung dieser Steuerbefreiung dürfte, vor allem bei der derzeitigen Wirtschaftslage, sozial kaum zu rechtfertigen sein.

Die Güterbeförderung auf dem Rhein und dem schiffbaren Teil der Mosel (F - 24) wird von einem einzigen Mitgliedstaat, nämlich Frankreich, von der Steuer befreit. Hierbei handelt es sich um eine Aussetzung der Erhebung der Steuer.

Die Umsätze von Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist, können nach Punkt F - 26 von der Steuer befreit werden. Frankreich und Luxemburg wenden eine solche Steuerbefreiung an. Hinsichtlich der eigenen Mittel verursacht die Steuerbefreiung dieser Umsätze ernste Schwierigkeiten bei der Rekonstituierung der normalen Besteuerungsgrundlage. Die betreffenden Mitgliedstaaten greifen mangels genauer einschlägiger Angaben, vor allem zur Ermittlung der auf der Stufe des Endverbrauchs getätigten Umsätze und der abzugsfähigen Vorleistungen, auf Schätzungen von Bankverbänden zurück. Diese Angaben haben keinen offiziellen Charakter und lassen sich nur schwer nachprüfen. In einigen Mitgliedstaaten aber kann dieser hierfür zu gewährende finanzielle Ausgleich einen beträchtlichen Teil der Grundlage für die Eigenmittel ausmachen. Im übrigen kann die Anwendung dieser Abweichung beträchtliche Wettbewerbsstörungen verursachen, da dieser Bereich gegenüber Besteuerungsunterschieden äußerst empfindlich ist. Aus diesen Erwägungen muß die Steuerbefreiung so bald wie möglich beseitigt werden.

Die Dienstleistungen der Reisebüros im Zusammenhang mit Reisen innerhalb der Gemeinschaft (Punkt 27) werden in vier Mitgliedstaaten, nämlich Dänemark, Frankreich, Irland und den Niederlanden, von der Steuer befreit. Nach Ansicht der Kommission verursacht eine Beibehaltung dieser Steuerbefreiungen Unterschiede in der steuerlichen Behandlung, die Umsatzverlagerungen zuungunsten der Reisebüros in den anderen Mitgliedstaaten, wo diese Umsätze besteuert werden, zur Folge haben können. Mit dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft würde sich diese Lage in Anbetracht der Bedeutung des Marktes der Pauschalreisen nach diesen beiden Ländern noch verschlimmern. Es ist daher notwendig, diese Steuerbefreiung rasch abzuschaffen.

13. Nach Ziffer 2 haben die Mitgliedstaaten (in Klammern aufgeführt) die folgenden sechs zusätzlichen Punkte ab 1.1.1988 zu streichen:

- F - 1 : Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen (Dänemark, Frankreich, Irland und Luxemburg);
- F - 2 : bezüglich der Dienstleistungen von Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe (Belgien, Frankreich, Irland und Niederlande);

- F - 9 : Dienstleistungen von Tierärzten (Belgien, Irland und Niederlande);
- F - 12 : Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Frankreich, Irland und Luxemburg);
- F - 23 : Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, die durch staatliche Einrichtungen verwendet werden (Belgien, Dänemark, Italien);
- F - 25 : Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kriegsschiffen (Belgien, Dänemark, Italien und Niederlande).

Die Einnahme von Geldern bei Sportveranstaltungen ist in vier Mitgliedstaaten (Dänemark, Frankreich, Irland und Luxemburg) von der Steuer befreit. Die Abschaffung dieser Befreiung hat die Besteuerung des Mehrwertes (Marge) auf dieser Stufe zur Folge, da die MwSt auf die Vorleistungen abzugsfähig sein wird.

Die Dienstleistungen von Angehörigen freier Berufe wie Rechtsanwälten, Notaren und Justizbeauftragten (huissiers de justice), Journalisten und Wirtschaftsprüfern (Punkt F - 2) sind in vier Mitgliedstaaten, nämlich Belgien, Frankreich, Irland und den Niederlanden von der Steuer befreit. Ein großer Teil dieser Dienstleistungen wird anderen Steuerpflichtigen erbracht, und die Besteuerung stellt also insoweit eine übertragbare Belastung dar.

Die Dienstleistungen der Tierärzte sind in drei Mitgliedstaaten, nämlich Belgien, Irland und den Niederlanden, von der Steuer befreit (Punkt F - 9). Im Falle der Dienstleistungen, die Landwirten erbracht werden, wäre die wirtschaftliche Auswirkung sehr gering, da die Landwirte die Steuer abziehen können, wenn sie der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegen, oder über den Pauschalsatz, der dieser Belastung Rechnung zu tragen hat, eine Erstattung erhalten. Lediglich die Dienstleistungen, die für Privatpersonen gehörende Tiere (Katzen, Hunde usw.) erbracht werden, werden zusätzlich belastet.

Die Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Punkt F - 12) wird in drei Mitgliedstaaten, nämlich Frankreich, Irland und Luxemburg, von der Steuer befreit. Eine Abschaffung dieser Steuerbefreiung dürfte keine größeren Probleme aufwerfen, denn die wirtschaftliche Auswirkung einer Besteuerung ist ziemlich gering, da die zusätzliche steuerliche Belastung nur die Marge bei diesen Lieferungen darstellt. Frankreich gewährt diesen Einrichtungen übrigens schon jetzt das Recht, für die Besteuerung zu optieren.

Die Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, die durch staatliche Einrichtungen verwendet werden (F - 23) sind in drei Mitgliedstaaten, nämlich Belgien, Dänemark und Italien, und die Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kriegsschiffen (F - 25) in vier Mitgliedstaaten, nämlich Belgien, Dänemark, Italien und den Niederlanden, von der Steuer befreit. Die Besteuerung dieser Umsätze wird keinerlei reale Auswirkung auf die Staatsfinanzen haben, da es sich hierbei nur um einen Transfer zwischen verschiedenen Haushaltsposten im Interesse größerer Steuertransparenz handelt.

14. Acht in Anhang F aufgeführte Abweichungen fallen nicht unter dieses Programm. Hierbei handelt es sich um folgende Punkte:

- F - 2 : Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten von Kunstwerken (Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande);
- F - 5 : Dienstleistungen und dazugehörige Lieferungen von Gegenständen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, die von öffentlichen Post- und Fernmeldeeinrichtungen erbracht werden (Deutschland, Frankreich, Irland, Italien - nur für Telegraph -, Luxemburg, Niederlande);
- F - 6 : Dienstleistungen der Bestattungsinstitute und Krematorien (Dänemark, Irland, Italien, Niederlande und Vereinigtes Königreich);
- F - 7 : Umsätze der Blinden oder Blindenwerkstätten (Deutschland, Dänemark, Frankreich und Niederlande);

- F - 8 : Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Einrichtungen, die mit der Anlage usw. von Friedhöfen, Grabstätten und Denkmälern für Kriegsoffer beauftragt sind (Belgien, Frankreich und Luxemburg);
- F - 10 : Umsätze von Krankenhäusern (Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich);
- F - 16 : Lieferungen von Gebäuden und Baugrundstücken (Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg);
- F - 17 : Beförderung von Personen (mehr oder weniger alle Mitgliedstaaten).

Was die Dienstleistungen von Autoren, Künstlern und Interpreten von Kunstwerken (F - 2) und die Dienstleistungen von Krankenhäusern (F - 10) betrifft, so wird die Kommission ihre Steuerbefreiung in einem Richtlinien-vorschlag zur Änderung mehrerer Bestimmungen der sechsten Richtlinie vorschlagen. Im Bereich des Fernmeldewesens (F - 5) und der Personenbeförderung (F - 17) hält die Kommission eine Beseitigung dieser Abweichungen zur Zeit noch nicht für angezeigt. In diesen beiden wichtigen Sektoren könnte eine Änderung der Besteuerung nämlich erhebliche Auswirkungen auf die der Öffentlichkeit für diese Dienstleistungen berechneten Preise haben, da der Mehrwert bei diesen Sektoren nicht unerheblich ist. Im Falle der Beförderung würde außerdem eine Besteuerung das Gleichgewicht zwischen Individual- und Kollektiv-Verkehr zuungunsten des letztgenannten verändern.

Zur Steuerbefreiung der Lieferungen von Gebäuden und Baugrundstücken ist festzustellen, daß die Rekonstituierung der Besteuerungsgrundlage dieser Umsätze zwecks Erhebung der eigenen Mittel den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und den Kommissionsdienststellen zahlreiche Probleme verursacht. Trotzdem hält es die Kommission angesichts der gegenwärtig schwierigen wirtschaftlichen Lage in diesem Bereich nicht für angezeigt, diese Steuerbefreiung aufzuheben.

Angesichts der offensichtlich sozialen und außergewöhnlichen Natur der Befreiungen der Punkte F - 6 (Dienstleistungen der Bestattungsinstitute usw.), F - 7 (Umsätze der Blinden) und F - 8 (Friedhöfe für Kriegsoffer) sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, diese Befreiungen weiterhin anzuwenden. Das Steueraufkommen aus diesem Bereich dürfte außerdem sehr gering sein. Eine Gefahr von Wettbewerbsstörungen in sehr geringem Maße besteht nur bei Punkt F - 7, wobei jedoch ein Vorschlag zur Beseitigung dieser Befreiung negative Reaktionen in der Öffentlichkeit auslösen würde.

Anhang II zu dieser Begründung enthält eine Übersicht über alle in Anhang F aufgeführten Abweichungen mit Angabe des Zeitplans für ihre Beseitigung.

Zu Artikel 3

15. Nach diesem Artikel sollen die in Artikel 28 Absatz 3 e) und g) aufgeführten Abweichungen abgeschafft werden.

Artikel 28, Absatz 3 e)

16. Hierbei handelt es sich um drei Arten von Abweichungen, die während der Übergangszeit möglich sind:

- a) Abweichungen von Artikel 5 Absatz 4 c), d.h. die Möglichkeit, "die Übertragung eines Gegenstandes aufgrund eines Vertrages über eine Einkaufs- oder Verkaufskommission" nicht als Lieferung anzusehen;
- b) Abweichungen von Artikel 6 Absatz 4, d.h. die Möglichkeit, "Steuerpflichtige, die bei der Erbringung von Dienstleistungen im eigenen Namen, aber für Rechnung Dritter tätig werden", nicht so zu behandeln, als ob sie diese Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht hätten;
- c) Abweichungen von Artikel 11 - A Absatz 3 Buchstabe c), d.h. die Möglichkeit, die Beträge, die ein Steuerpflichtiger von seinem Abnehmer oder dem Empfänger seiner Dienstleistung als Erstattung der in ihrem Namen und für ihre Rechnung verauslagten Beträge erhält, weiter in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.

Diese Möglichkeiten werden in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wie folgt genutzt:

- in den französischen Rechtsvorschriften für alle drei Fälle;
- in den dänischen Rechtsvorschriften für die unter b) und c) genannten Fälle;
- in den britischen Rechtsvorschriften für die unter a) und b) genannten Fälle.

Da diese Abweichungen auf Gemeinschaftsebene nur in sehr begrenztem Umfang in Anspruch genommen werden und in jedem Falle nur begrenzte Wirkungen haben, dürfte ihre Abschaffung keine größeren Schwierigkeiten verursachen.

Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g)

17. Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten für die Umsätze der Reisebüros im Zusammenhang mit Reisen außerhalb der Gemeinschaft eine Steuerbefreiung ohne Recht auf Vorsteuerabzug beibehalten, während dieses Abzugsrecht in derartigen Fällen die Grundregel ist. Genutzt wird diese Möglichkeit in Luxemburg (allerdings mit Ausnahme der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden tätig sind), Irland und Dänemark.

Da an anderer Stelle vorgeschlagen wird, die in diesem Bereich bestehenden Abweichungen (Punkte E - 15 und F - 27) abzuschaffen, wäre es nicht folgerichtig, die in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g) vorgesehene Abweichungsmöglichkeit beizubehalten.

18. Eien Streichung der Abweichungsmöglichkeiten nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben c), d) und f) wird nicht vorgeschlagen. Diese Bestimmungen sollen aus folgenden Gründen bestehen bleiben:

Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c)

Dieser Artikel räumt den Steuerpflichtigen die Möglichkeit ein, für die Besteuerung der nach Anhang G befreiten Umsätze zu optieren.

Anhang G Absatz 1 betrifft die in den Anhängen E und F aufgeführten Umsätze. Da mit dem vorliegenden Vorschlag die Abweichungen für die in diesen Anhängen genannten Umsätze nicht vollständig beseitigt werden sollen, erscheint es nicht angezeigt, die Möglichkeit, für eine Besteuerung dieser Umsätze zu optieren, aufzuheben.

Anhang G Absatz 2 betrifft andere Optionsfälle, die jedoch bereits mit Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie beseitigt werden mußten. Die Bestimmung ist daher gegenstandslos geworden, und ihre Streichung ist nicht mehr notwendig.

Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d)

Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit, von dem Grundsatz des sofortigen Vorsteuerabzugs abzuweichen. Diese Möglichkeit ist lediglich von Frankreich genutzt worden. In diesem Mitgliedstaat wird die Steuer auf Gegenstände, die kein Anlagevermögen darstellen, und auf Dienstleistungen von der vom Steuerpflichtigen für den Monat geschuldeten Steuer abgezogen, der auf den Monat folgt, in dem das Abzugsrecht entstanden ist.

Eine Abschaffung dieser Abweichung würde für Frankreich bedeutende Einnahmenverluste zur Folge haben. Aus diesem Grunde schlägt die Kommission eine Streichung dieser Bestimmung nicht vor. Da diese Maßnahme jedoch für die französischen Unternehmen einen Nachteil bedeutet, ist die Kommission der Ansicht, Frankreich sollte so bald wie möglich Maßnahmen treffen, um diese Abweichung schrittweise zu beseitigen.

Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f)

Diese Bestimmung über "die Lieferung von Gebäuden und Baugrundstücken, die ein Steuerpflichtiger, der anlässlich des Erwerbs kein Recht auf Vorsteuerabzug besessen hat, zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben hat" betrifft in erster Linie Steuerpflichtige, die mit Altbauten oder mit Grundstücken handeln, deren Erwerb nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fiel.

Diese Möglichkeit, lediglich die Marge zu besteuern, wird nur in Frankreich genutzt.

Da nach diesem Vorschlag abweichende Bestimmungen für die in den Anhängen E und F aufgeführten Immobilienumsätze vorläufig beibehalten werden sollen, hält die Kommission eine Streichung dieser Bestimmung gegenwärtig nicht für angezeigt.

Aufgliederung der in Anhang E genannten Umsätze
in folgende Kategorien:

1. Kategorie: ab 1.1.1986 zu beseitigen
2. Kategorie: ab 1.1.1988 zu beseitigen
3. Kategorie: Zeitpunkt der Beseitigung ist vom Rat
anlässlich der nächsten fünfjährigen
Überprüfung festzusetzen

ANHANG E	I	II	III
1. Leistungen im Zusammenhang mit Postpaketen	x		
2. Leistungen von Zahntechnikern; Lieferungen von Zahnersatz		x	
3. Leistungen selbständiger Zusammenschlüsse von Personen, die von der Mehrwertsteuer befreit oder dieser Steuer nicht unterworfen sind	x		
4. Von Einrichtungen ohne Gewinnstreben erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit Sport- und Körperertüchtigung	x		
5. Kulturelle Dienstleistungen, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbringen	x		
6. Beförderung von Kranken oder Verletzten durch Krankenwagen	x		
7. Leistungen der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten			x
8. Leistungen der Mittler im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie mit der Verwaltung von Krediten (1)	x		
9. Leistungen der Vermittler im Zusammenhang mit Wertpapier- geschäften	x		
10. Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesell- schaften	x		
11. Lieferung von Altbauten			x
12. Lieferungen von Gegenständen, die durch den nicht im Inland ansässigen Abnehmer versandt oder befördert werden	x		
13. Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit (1) Luftfahrzeugen im entgeltlichen internationalen Verkehr	x		
14. Lieferungen von Gegenständen an zugelassene Körper- schaften, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit auf humanitärem Gebiet exportieren	x		
15. Dienstleistungen der Reisebüros im Zusammenhang mit Reisen außerhalb der Gemeinschaft	x		

(1) Nichtgenutzte Abweichung

Aufgliederung der in Anhang F genannten Umsätze
in folgende Kategorien:

- I. Kategorie: ab 1.1.1986 zu beseitigen
II. Kategorie: ab 1.1.1988 zu beseitigen
III. Kategorie: Zeitpunkt der Beseitigung ist vom Rat
anlässlich der nächsten fünfjährigen
Überprüfung festzusetzen

ANHANG F	I	II	III
1. Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen		x	
2. - Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten von Kunstwerken (1) - Dienstleistungen von Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe		x	
3. Dienstleistungen mittels landwirtschaftlicher Maschinen	x		
4. Lieferung von Vollblutpferden und Windhunden	x		
5. Dienstleistungen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, die von öffentlichen Post- und Fernmeldeeinrichtungen erbracht werden			x
6. Dienstleistungen der Bestattungsinstitute und Krematorien			x
7. Umsätze der Blinden oder Blindenwerkstätten			x
8. Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Einrichtungen, die mit der Anlage usw. von Friedhöfen, Grabstätten und Denkmälern für Kriegsoffer beauftragt sind			x
9. Dienstleistungen von Tierärzten		x	
10. Dienstleistungen von Krankenhäusern (1)			
11. Dienstleistungen von Sachverständigen im Zusammenhang mit der Feststellung von Versicherungsansprüchen	x		
12. Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts		x	
13. Verwaltung von Krediten und Kreditbürgschaften	x		
14. Inkasso von Forderungen	x		
15. Verwahrung und Verwaltung von Aktien usw.	x		
16. Lieferungen von Neubauten und Baugrundstücken			x
17. Beförderung von Personen			x

(1) Eine definitive Befreiung wird in einer anderen Richtlinie vorgeschlagen.

8/85C

ANHANG F	I	II	III
18. Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit in der gewerblichen Binnenschifffahrt eingesetzten Schiffen	x		
19. Lieferungen bestimmter gebrauchter Investitionsgüter	x		
20. Lieferung von wiederverwertbarem Material und unaufbereiteten Industrieabfällen	x		
21. Versorgung von Privatbooten, die sich ins Ausland begeben	x		
22. Versorgung von zu privaten Zwecken dienenden Luftfahrzeugen	x		
23. Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, die durch staatliche Einrichtungen verwendet werden		x	
24. Güterbeförderung auf dem Rhein und dem schiffbaren Teil der Mosel	x		
25. Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kriegsschiffen		x	
26. Umsätze von Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist	x		
27. Dienstleistungen der Reisebüros im Zusammenhang mit Reisen innerhalb der Gemeinschaft	x		

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Umsatzsteuern .

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates (1) ermöglicht den Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit einige Abweichungen vom normalen gemeinsamen Mehrwertsteuersystem; diese Übergangszeit wurde ursprünglich auf fünf Jahre festgesetzt; der Rat hat sich verpflichtet, vor Ablauf dieses Zeitraums über die etwaige Beseitigung bestimmter oder aller dieser Abweichungen zu beschließen.

Viele dieser Abweichungen verursachen im Rahmen des Systems der eigenen Mittel Schwierigkeiten bei der Berechnung der in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates (2) vorgesehenen finanziellen Ausgleichs; um ein besseres Funktionieren dieses Systems zu gewährleisten, sollten diese Abweichungen beseitigt werden.

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, Seite 1

(2) ABl. Nr. L 336 vom 27.12.1977, Seite 8

Die Beseitigung dieser Abweichungen wird auch dazu beitragen, das Mehrwertsteuersystem auf Gemeinschaftsebene neutraler zu gestalten.

Für diese Beseitigung ist ein Zeitplan aufzustellen; der nach den zu erwartenden wirtschaftlichen, sozialen und haushaltsmässigen Auswirkungen der Beseitigung der einzelnen Abweichungen zu staffeln ist -

Artikel 1

1. Ab 1. Januar 1986 werden in Anhang E der Richtlinie 77/388/EWG folgende Umsätze gestrichen:
- E 1. in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) bezeichnete Umsätze, soweit sie die Paketbeförderung betreffen
 - E 3. in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe f) bezeichnete Umsätze, mit Ausnahme der Umsätze von Zusammenschlüssen Angehöriger ärztlicher oder arztähnlicher Heilberufe
 - E 4. in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe m) bezeichnete Umsätze
 - E 5. in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe n) bezeichnete Umsätze
 - E 6. in Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe p) bezeichnete Umsätze
 - E 8. in Artikel 13 Teil B Buchstabe d) Nummer 2 bezeichnete Umsätze, soweit sie die Dienstleistungen von Vermittlern betreffen
 - E 9. in Artikel 13 Teil B Buchstabe d) Nummer 5 bezeichnete Umsätze, soweit sie die Dienstleistungen von Vermittlern betreffen
 - E 10. in Artikel 13 Teil B Buchstabe d) Nummer 6 bezeichnete Umsätze
 - E 12. in Artikel 15 Nummer 2 bezeichnete Lieferungen von Gegenständen;
 - E 13. in Artikel 15 Nummern 6 und 9 bezeichnete Umsätze
 - E 14. in Artikel 15 Nummer 12 bezeichnete Lieferungen von Gegenständen
 - E 15. in Artikel 26 genannte Dienstleistungen der Reisebüros sowie diejenigen der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden tätig werden, für Reisen außerhalb der Gemeinschaft.

2. Ab 1. Januar 1988 werden in Anhang E der Richtlinie 77/388/
EWG folgende Umsätze gestrichen:

E 2. In Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe e) bezeichnete Umsätze

Artikel 2

1. Ab 1. Januar 1986 werden in Anhang F der Richtlinie 77/388/
EWG folgende Umsätze gestrichen:

- F 3. Dienstleistungen mittels landwirtschaftlicher Maschinen zu-
gunsten einzelner oder im Rahmen eines Zusammenschlusses
tätiger landwirtschaftlicher Betriebe
- F 4. Lieferungen von Vollblut-Pferden und Windhunden
- F 11. Dienstleistungen von Sachverständigen im Zusammenhang mit der
Feststellung von Versicherungsansprüchen
- F 13. Verwaltung von Krediten und Kreditbürgschaften durch andere
Personen oder Einrichtungen als diejenigen, die die Kredite
gewährt haben
- F 14. Inkasso von Forderungen
- F 15. Verwahrung und Verwaltung von Aktien, Anteilen von Gesell-
schaften oder Vereinigungen, Schuldverschreibungen und
sonstigen Wert- und Handelspapieren, mit Ausnahme von Waren-
papieren und von Rechten und Wertpapieren im Sinne von
Artikel 5 Absatz 3
- F 18. Lieferungen, Umbauten, Instandsetzung, Wartung, Vercharterung
und Vermietung von in der gewerblichen Binnenschifffahrt ein-
gesetzten Schiffen sowie der darin eingebauten Gegenstände
oder der Gegenstände für ihren Betrieb
- F 19. Lieferungen bestimmter Investitionsgüter nach Ablauf der Zeit
für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs

- F 20. Lieferung von wiederverwertbarem Material und unaufbereiteten Industrieabfällen
- F 21. Lieferung von Gegenständen für die Versorgung von Privatbooten, die sich ins Ausland begeben
- F 22. Lieferung von Gegenständen für die Versorgung zu privaten Zwecken dienenden Luftfahrzeugen, die sich ins Ausland begeben
- F 24. Güterbeförderung auf dem Rhein und dem schiffbaren Teil der Mosel und damit verbundene Tätigkeiten
- F 26. Umsätze von Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist
- F 27. in Artikel 26 genannte Dienstleistungen der Reisebüros sowie diejenigen der Reisebüros, die im Namen und für Rechnung des Reisenden tätig werden, für Reisen innerhalb der Gemeinschaft

2. Ab 1. Januar 1988 werden in Anhang F der Richtlinie 77/388/EWG folgende Umsätze gestrichen:

- F 1. Einnahme von Eintrittsgeldern bei Sportveranstaltungen
- F 2. Dienstleistungen von Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe, mit Ausnahme der ärztlichen oder arztähnlichen Heilberufe, soweit es sich nicht um Leistungen im Sinne des Anhangs B der zweiten Richtlinie des Rates vom 11. April 1967 handelt

8/85C

- F 9. Behandlung von Tieren durch Tierärzte
- F 12. Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts
- F 23. Lieferungen, Umbauten, Instandsetzung, Wartung, Vercharterung und Vermietung von Luftfahrzeugen einschließlich der darin eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb, die durch staatliche Einrichtungen verwendet werden
- F 25. Lieferungen, Umbauten, Instandsetzung, Wartung, Vercharterung und Vermietung von Kriegsschiffen.

Artikel 3

Ab 1. Januar 1988 werden die Buchstaben e) und g) von Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG gestrichen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten setzen die notwendigen Maßnahmen in Kraft, um den Artikeln 1, 2 und 3 spätestens zu den vorgesehenen Zeitpunkten nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Bestimmungen, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie treffen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

GESchehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident